



TURNVEREIN 1862 Biedenkopf e.V.

Satzung

- § 1** Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Turnverein 1862 Biedenkopf, eingetragener Verein.
- § 2** Der Verein hat seinen Sitz in Biedenkopf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Mitgliedschaft bei Fach- und Dachverbänden entscheidet der Vorstand.
- § 3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeit- und Wettkampfsportes.
- Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4** Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
- § 5** Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, wobei eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- § 6** Mitglieder, die gegen die Gesetze von Recht und Sitte grob verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen oder seine Arbeit stören, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
- § 7** Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Beitragsaufkommen muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- § 8** Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
- § 9** In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll vom Vorstand in der Regel im ersten Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für dringend erforderlich hält oder wenn ein begründeter Antrag von 50 Mitgliedern schriftlich eingebracht wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher einmal im Hinterländer Anzeiger oder durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung sind Erwachsene und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet

haben, stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen und sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 10 Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- Sportwart/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Mitgliederwart/in
- Jugendwart/in
- 2 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tage der Wahl. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Abstimmung des Vorstands gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Wenn nicht alle Ämter des Vorstands mit je einer Person besetzt sind, so kann jedes Vorstandsmitglied je ein weiteres Amt übernehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung, durch Tod oder durch Niederlegung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger. Bis zur Wahl des Nachfolgers kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 12 Der Vorstand beruft alle Übungsleiter des Vereins und Sachkundige in den Sportausschuß. Die Leitung des Sportausschusses hat der / die Sportwart/in. Der Vorstand kann jederzeit Sonderausschüsse einsetzen.

§ 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Biedenkopf zwecks Förderung der Sportausbildung der Schüler und Schülerinnen.

§ 14 Diese Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung von 1995 außer Kraft.

Biedenkopf, den 13. März 2009